
Verbindliche Handlungsanweisungen (OSCI–XMeld 2.2.1)

Stand: 22. Mai 2017

Expertengremium OSCI–XMeld

Mit diesem Dokument werden **verbindliche Handlungsanweisungen** für die Implementierung von OSCI–XMeld 2.2.1 festgelegt, die von den Herstellern von EWO-Verfahren unverzüglich zu berücksichtigen sind. Sofern nachfolgend keine anderen Terminvorgaben gemacht werden, gilt für die hier aufgeführten Anweisungen der 01.05.2017 – also das Wirksamkeitsdatum von OSCI–XMeld 2.2.1 – als verbindliches Produktionsdatum.

Die Abschnittsnummern in diesem Dokument korrespondieren zu den Kapitelnummern der Spezifikation von OSCI–XMeld 2.2.1

1 Teil I Überblick

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2 Teil II Allgemeines

2.1 Grundlegende Begriffe

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.2 Grundsätze zu OSCI–XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.3 Das Informationsmodell

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.4 Allgemeine Datentypen

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

Vorgaben zu UUIDs im Nachrichtenkopf

Im Datentyp `type. Identifikation. Nachricht`, der ab 01. Mai 2016 für die Kommunikation zwischen Behörden (neuer Nachrichtenkopf `type. Nachricht. G2G`) verwendet wird, müssen die Werte des Kindelements `nachrichtenUUID` dem Muster `'[0-9a-fA-F]{8}-[0-9a-fA-F]{4}-[0-9a-fA-F]`

{4}-[0-9a-fA-F]{4}-[0-9a-fA-F]{12}' entsprechen. Die Notation des Musters entspricht einem regulärem Ausdruck nach der XML Schema-Spezifikation.

Keine Übermittlung der Tatsache des Vorliegens von bedingten Sperrvermerken in Identifikationsdaten

Im Rahmen von Identifikationsdaten wird in keinem Fall die Tatsache des Vorliegens von bedingten Sperrvermerken übermittelt. Im Kontext des Kapitels *“Allgemeine Datentypen”* gilt dies konkret für die in dem Datentyp `type.identifikation.fortschreibung` übermittelten Daten zu Wohnungen.

2.5 Allgemeine Prozessmuster

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.6 Hinweisnachrichten

Im Zusammenhang mit dem Kapitel „Hinweisnachrichten“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Rückweisung von Hinweisnachrichten auf Prüfungsebene II und Bestätigung von Hinweisen Zur Rückweisung von Hinweisnachrichten auf Prüfungsebene II:

Bis zur Ausgestaltung des Rückweisungsprozesses im Falle einer Nichtzuständigkeit ist für eine Übergangszeit ab dem 1. Mai 2016 die Nachricht 0905 zu verwenden.

Wenn die betroffene Person nicht eindeutig identifiziert werden kann, wird in der Nachricht 0905 im Element `sachverhalt.unformatiert/titel` der Text “Angefragte Person nicht oder nicht eindeutig identifiziert” übermittelt, im Element `sachverhalt.unformatiert/inhalt` der Text “Angefragte Person nicht oder nicht eindeutig identifiziert” und im Element `bezugsnachricht/identifikation.nachricht` die Identifikationsdaten der zurückzuweisenden Nachricht 1500.

Wenn die betroffene Person eindeutig identifiziert wurde, aber bereits verzogen und rückgemeldet ist, wird in der Nachricht 0905 im Element `sachverhalt.unformatiert/titel` der Text “Angefragte Person eindeutig identifiziert, aber bereits verzogen und rückgemeldet.” übermittelt, im Element `sachverhalt.unformatiert/inhalt` die letzte bekannte Anschrift der betroffenen Person im Inland und im Element `bezugsnachricht/identifikation.nachricht` die Identifikationsdaten der zurückzuweisenden Nachricht 1500.

Zur Bestätigung von Hinweisen:

Wenn in der Nachricht 1500 mindestens ein Hinweis (in den Elementen der Form `<kontext>.abweichend`) enthalten ist, der zu einer Änderung des Melderegisters oder des Registers des BZSt führen muss (`<kontext>.letzterstandMR` enthält einen inaktuellen Stand des Melderegisters), ist mit der Nachricht 1501 der Hinweis zu bestätigen, indem das Element `hinweis.bestaetigt` mit dem Wert “true” übermittelt wird. Die Verarbeitung der Nachricht 1501 beim BZSt führt nicht zu einer Übernahme der als abweichend übermittelten Daten. Das BZSt wartet auf eine reguläre Prozessnachricht der Meldebehörde, mit der die korrekten Daten übermittelt werden.

Ist in der Nachricht 1500 kein Hinweis (in den Elementen der Form `<kontext>.abweichend`) enthalten, der zu einer Änderung des Melderegisters oder des Registers des BZSt führt, ist mit der Nachricht 1501 der Hinweis nicht zu bestätigen, indem das Element `hinweis.bestaetigt` mit dem Wert “false” übermittelt wird.

2.7 Freitextnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.8 Quittungsnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.9 Aussteuerungsnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.10 Quittierungsnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.11 Rückweisungsnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.12 Datenübermittlungen des Meldewesens in anderen Standards

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.13 Eingebundene externe Modelle

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

3 Teil III Kommunikation zwischen Meldebehörden

3.1 Abrufverfahren zum vorausgefüllten Meldeschein

Im Zusammenhang mit dem Kapitel „Abrufverfahren zum vorausgefüllten Meldeschein“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Übermittlung der Elemente in der Nachricht 0301

Im Rahmen der Antwort auf die Anforderung des vorausgefüllten Meldescheines mit Nachricht 0301 dürfen die Elemente `zuziehende.person/personendaten`, `zuziehende.person/vertreter` und `zuziehende.person/partner.und.kinder` nur übermittelt werden, wenn im Element `antwortstatus` der Schlüssel 01 enthalten ist.

3.2 Das Rückmeldeverfahren

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

3.3 Die Rückmeldung und Fortschreibung von Partnerdaten

Im Zusammenhang mit dem Kapitel „Die Rückmeldung und Fortschreibung von Partnerdaten“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Klarstellung zum Umgang mit der SteuerID in der Nachricht 0085

Im Falle eines “Sterbefalles”, eines “Wegzugs in das Ausland” sowie eines “Wegzugs nach unbekannt” darf das Element `betroffener.nachher/steueridentifikation` in der Nachricht 0085 nicht befüllt werden.

3.4 Die Übermittlung von Fortschreibungsnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4 Teil IV Kommunikation mit anderen Empfangsberechtigten

4.1 Datenaustausch mit dem Bundeszentralamt für Steuern

Im Zusammenhang mit dem „Datenaustausch mit dem Bundeszentralamt für Steuern“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Rücknahme der Anforderung einer IdNr nach Erhalt der Nachricht 0520

Sofern aufgrund der Anforderung einer IdNr mit den Schlüsselnummern 02, 03, 06 oder 09 der „Schlüssel-tabelle BZSt Anforderung IdNr“ ähnliche Einträge in der IdNr-Datenbank gefunden werden, für die laut IdNr-Datenbank noch nie eine Meldebehörde zuständig war, werden diese Fälle zur Prüfung der „Feststellung der Personenidentität im BZSt“ zur manuellen Bearbeitung beim BZSt angesteuert. Die Tatsache der Aussteuerung teilt das BZSt der anfordernden Meldebehörde mit Nachricht 0520 mit. Sollte die Anforderung der IdNr in diesen Fällen irrtümlich erfolgt sein, gibt es derzeit keinen Prozess zur Rücknahme der Anforderung der IdNr gegenüber dem BZSt.

Die Rücknahme kann in diesen Fällen mit einer Nachricht 0507 erfolgen, indem das VBM der irrtümlichen Anforderung mit dieser Nachricht storniert wird.

4.2 Datenübermittlung an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung

Im Zusammenhang mit der „Datenübermittlung an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Keine Übermittlung der Nachricht 1002 bei vertraulichen oder anonymen Geburten

Im Falle einer vertraulichen oder anonymen Geburt, wenn also einer Meldebehörde Daten zu einem Kind ohne Mutter übermittelt werden, findet eine Datenübermittlung ausschließlich im Kontext des Anlasses „Geburt“ statt. Eine Übermittlung der Nachricht 1002 zur Zuordnung des Kindes zur Mutter erfolgt nicht.

Zwingende Übermittlung der strukturierten Namensschreibweise

Zur Übermittlung an die DSRV vorgesehene Nachnamen, die in strukturierter und unstrukturierter Form vorliegen können, sind in jedem Fall in strukturierter Form zu übermitteln und sofern vorhanden zusätzlich in unstrukturierter Form. Die alleinige Übermittlung der unstrukturierten Form ist nicht zulässig.

Die DSRV wird ab dem 01.03.2017 die Fälle zurückweisen, bei denen ausschließlich die Elemente für die unstrukturierte Namensschreibweise übermittelt werden.

Keine Übermittlung der Tatsache des Vorliegens von bedingten Sperrvermerken in Identifikationsdaten

Im Rahmen von Identifikationsdaten wird in keinem Fall die Tatsache des Vorliegens von bedingten Sperrvermerken übermittelt. Im Kontext des Kapitels *„Datenübermittlung an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung“* gilt dies konkret für die in dem Datentyp `type.DSRV.Identifikation.Partner` übermittelten Daten zu Wohnungen.

4.3 Datenübermittlung an das Bundesamt für Justiz

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.4 Datenübermittlung an das Bundesverwaltungsamt

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.5 Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.6 Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.7 XMeldIT – Format zur Belieferung zentraler Register

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.8 Datenübermittlung an die Landesrundfunkanstalten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.9 Datenabruf nach § 38 BMG

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.10 Die einfache Melderegisterauskunft

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.11 Datenübermittlung an die Statistischen Landesämter

Im Zusammenhang mit dem „Datenübermittlung an die Statistischen Landesämter“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Mitteilung von Stornierungen

Im Rahmen des Anlasses „Stornierung einer Person“ erfolgt ausschließlich dann eine Mitteilung an das Statistische Landesamt, wenn für eine Statistik relevante Person irrtümlich ein erstmaliger Zuzug aus dem Ausland erfasst und der Datensatz der Person im Melderegister storniert wurde.

Sofern es sich um einen Wiederzuzug aus dem Ausland handelt und der Datensatz im Melderegister nicht storniert wurde, wird das Statistische Landesamt im Rahmen einer Fortschreibung von Daten zur Anschrift (Anlass 17) nach Abschluss des Rückmeldeverfahrens informiert. In der Nachricht 0820 soll im Element `datumletzterwegzugausland/vorher` der Dummy-Wert `01.01.1900` übermittelt werden und im Element `datumletzterwegzugausland/nachher` das konkrete Datum. Die Nachricht 0810 nach einem Wiederzuzug aus dem Ausland mit Anlass Schlüssel 6 ist in diesem Fall nicht an das Statistische Landesamt zu übermitteln.

Klarstellung der zu übermittelnden Daten in Rücknahmeanlässen

Für alle ausgestalteten Rücknahmeanlässe (siehe Abschnitt IV.11.4.4.4 "Rücknahme"), wird klar gestellt, dass die Daten mit dem Stand direkt vor der Rücknahme zu übermitteln sind.

Korrektur des Datums zum letzten Wegzug in das Ausland mit der Nachricht 0820

Die Elemente `erhebungsmerkmale/datumletzterwegzugausland/vorher` sowie `erhebungsmerkmale/datumletzterwegzugausland/nachher` der Nachricht 0820 sind derzeit vom Typ `xs:date`, wodurch die Angabe eines nicht vollständig bekannten Datums nicht möglich ist. Bis zur Änderung des Datentyps der Elemente sind die unbekannteren Angaben des Tags oder des Monats in der Übermittlung der Nachricht 0820 durch den Wert "01" zu ersetzen.

4.12 Datenübermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.13 Datenaustausch mit den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

Im Zusammenhang mit dem „Datenaustausch mit den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Befüllung des Elementes kirchenmitglied in der Nachricht 1604

Mit dem Element `kirchenmitglied` der Nachricht 1604 sind die Daten des Kirchenmitglieds zu übermitteln, wie sie vor dem Wegfall des Kirchenmitglieds im Melderegister gespeichert waren.

Rückweisung gemäß Prüfungsebene I

Die Nachrichten im Kontext des Datenaustauschs mit den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften werden mit einer Nachricht 0010 des XInneres-Basismoduls zurückgewiesen, wenn diese gemäß Prüfungsebene I nicht verarbeitet werden können (Prozess siehe Abschnitt II.5.4 der XMeld-Spezifikation und XInneres-Basismodul in Kapitel 4.1 “Die Rückweisung von Nachrichten” XInneres 4 www.osci.de/xinneres/).

Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften nutzen für die Rückweisung gemäß Prüfungsebene I die “Schlüsseltabelle XMeld Rückweisungsgründe” (`urn:de:xmeld:schluesseltabelle:rueckweisungsgrund`) für die OSCI-XMeld-weit geltenden Rückweisungsgründe sowie die “Schlüsseltabelle kirchen.rts-fehlercodes”

(`urn:xoev-de:kirche:codeliste:xmeld.kirchen.rts-fehlercodes`)

für weitere Fachkapitel-spezifische Rückweisungsgründe. Beide Schlüsseltabellen sind im XRepository (www.xrepository.de) veröffentlicht.

4.14 Datenaustausch mit dem Ausländerzentralregister

Im Zusammenhang mit dem „Datenaustausch mit dem Ausländerzentralregister“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Übermittlung von Wegzügen in das Ausland und nach unbekannt durch das Ausländerzentralregister

Für die Übergangszeit bis zum 31.10.2017 werden Wegzüge in das Ausland oder nach unbekannt mit der Nachricht 1651 (Anlass 02) übermittelt. Mit dem Element `letzteFruehereAnschrift` wird die Anschrift vor dem Wegzug übermittelt. Im Element `aktuelleAnschrift` wird das Element `anschrift.unbekannt/anschriftUnbekannt` übermittelt.

Übermittlung zur Reaktivierung der Anschrift im Ausländerzentralregister

Für die Übergangszeit bis zum 30.04.2018 wird die Reaktivierung der Anschrift im Ausländerzentralregister durch das Löschen des Flags “letzte bekannte Anschrift” mit der Nachricht 1651 (Anlass 02) übermittelt. In diesem Fall wird die betroffene Anschrift im Element `aktuelleAnschrift` übermittelt. Im Element `letzteFruehereAnschrift` wird das Element `anschrift.unbekannt/anschriftUnbekannt` übermittelt.

5 Teil V Anhänge

5.1 Übersicht über alle Nachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

5.2 Die Schlüsseltabellen für OSCI–XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

5.3 OSCI–Transport-Profil für OSCI–XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

5.4 DVDV-unterstützte Dienste und WSDL-Vorlagedateien

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

5.5 Zukünftig wegfallende Elemente (Deprecated Information)

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

